



Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 594

Nummer: P 594
Eröffnet: 10.09.2018 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.10.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1060

Postulat Bucher Franz und Mit. über die Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV17) auf die Gemeinden

Bei der Beratung der Steuervorlage 17 (SV17) wurde mehrfach gefordert, dass die Kantone ihre Gemeinden und Städte bei der Umsetzung der SV17 angemessen einbeziehen. So wurde verlangt, dass die Kantone die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent zu berücksichtigen haben.

Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates zum Artikel 196 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer lautete deshalb wie folgt: «Sie (die Kantone) berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2-5 und Artikel 29 Absatz 2b Steuerharmonisierungsgesetz auf die Gemeinden angemessen.»

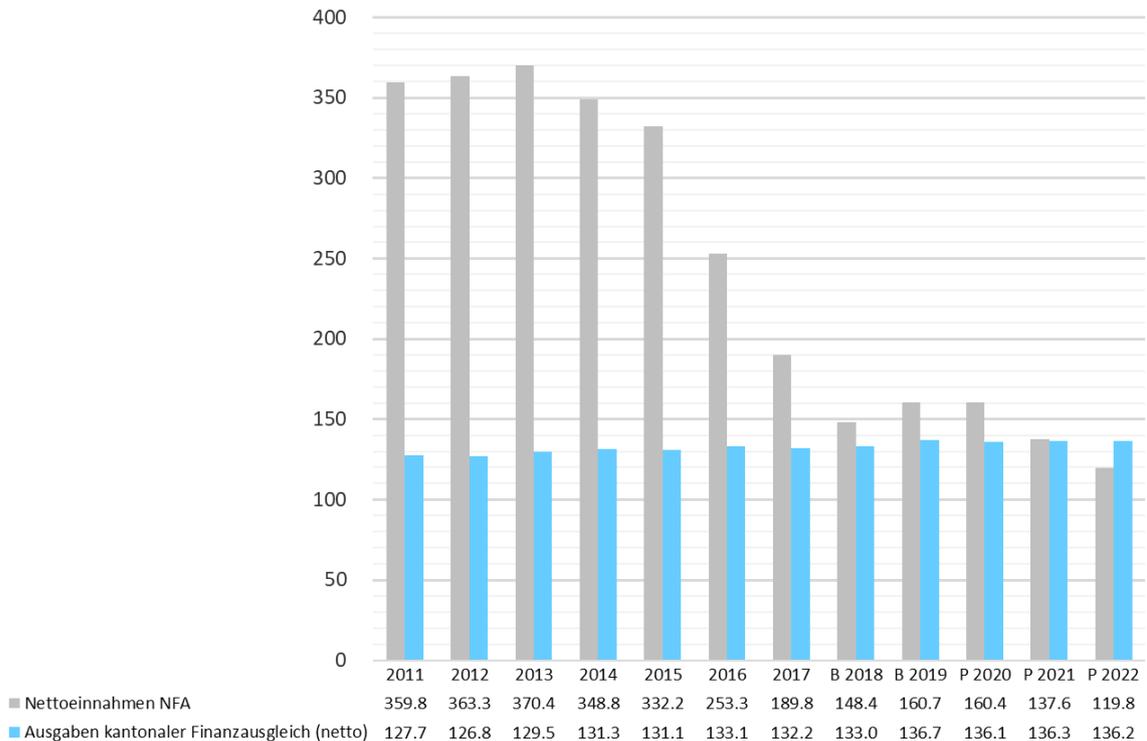
Das Bundesparlament hat diesen Artikel in der Herbstsession 2018 wie folgt angepasst: «Sie (die Kantone) gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2-5 und Artikel 29 Absatz 2b Steuerharmonisierungsgesetz angemessen ab.»

Die SV17 wurde in der Schlussabstimmung am 28. September 2018 vom Bundesparlament verabschiedet. Gegen die SV17 wird das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am 19. Mai 2019 stattfinden. Wenn das Schweizer Stimmvolk der SV17 zustimmt, wird die SV17 auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die angemessene Berücksichtigung der Auswirkung der SV17 auf die Gemeinden ist zukunftsgerichtet zu verstehen (voraussichtlich ab 1.1.2020), nicht rückwirkend. Dank der kantonalen Steuergesetzrevisionen 2005, 2007 und 2009 hat der Kanton Luzern die Voraussetzung geschaffen, dass wegen der SV17 keine weiteren Steuersenkungen notwendig sind. Aus diesem Grund entstehen den Luzerner Gemeinden wegen der SV17 keine Steuerausfälle. Im Gegenteil, mit der kantonalen Anschlussgesetzgebung zur SV17 (Steuergesetzrevision 20) werden die Steuereinnahmen der Luzerner Gemeinden ab 1. Januar 2020 steigen. Somit besteht im Kanton Luzern kein Handlungsbedarf für eine angemessene finanzielle Unterstützung der Luzerner Gemeinden als Folge der Umsetzung der SV17. Aus diesem Grund haben wir diese Thematik auch nicht in die Gesamtbeurteilung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) aufgenommen. Der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) ist mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden.

Dank den erwähnten Steuersenkungen konnte das Steuersubstrat im Kanton Luzern erhöht werden. Die im Kanton Luzern in Rechnung gestellte direkte Bundessteuer stieg von 484 Millionen Franken (2005) auf 765 Millionen Franken (2017). Der Anstieg beträgt 58 Prozent. Davon verbleiben 17 Prozent im Kanton Luzern. Dieser Anstieg führte mit zeitlicher Verzögerung dazu, dass das Ressourcenpotenzial des Kantons Luzern im nationalen Finanzausgleich (NFA) gestiegen ist und wir somit markant weniger Mittel aus dem NFA erhalten haben.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Nettoeinnahmen aus dem NFA und der Nettoausgaben für den kantonalen Finanzausgleich in Millionen Franken:



Die Zahlungen aus dem NFA an den Kanton Luzern haben sich von 370,4 Millionen Franken (2013) auf 148,4 Millionen Franken (2018) reduziert. Der Kanton Luzern hat diese Mindereinnahmen von 222 Millionen Franken ohne Unterstützung der Luzerner Gemeinden verkraftet. Die Nettoausgaben des Kantons Luzern für den Kantonalen Finanzausgleich haben sich im gleichen Zeitraum jedoch von 129,5 Millionen Franken auf 133,0 Millionen Franken erhöht.

Würden nun die Luzerner Gemeinden beispielsweise an den höheren Anteilen an der direkten Bundessteuer partizipieren, müsste diese Einnahmenverschiebung in der logischen Konsequenz in der AFR18 angerechnet werden und mit einer Gegenposition (z. B. Reduktion Nettozahlung an den kantonalen Finanzausgleich oder Anpassungen des Teilers an den Sondersteuern) kompensiert werden, damit das finanzielle Gleichgewicht der AFR18 gewahrt bliebe.

Aufgrund dieser Sachverhalte ist es unserer Meinung nach nicht angezeigt, die Luzerner Gemeinden an den Folgen der SV17 zu partizipieren. Wir beantragen deshalb, das Postulat abzulehnen.